

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 21

Thema: **Möglichkeiten und Grenzen von Geboten nach § 1666 III Nr. 1 BGB**

Leitung: *Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main*

Arbeitskreisergebnis

These 1: Aufklärungsbedarf

Obwohl nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 7.464 Gebote genannt werden, ist die Anordnung und Überprüfung dieser relativ wenig durchleuchtet. Hier bedarf es rechtstatsächlicher Aufklärung, ob diese Gebote umgesetzt und mit Erfolg angewendet werden.

These 2: Erforderliche Fachkompetenzen des Familiengerichts

Der Umgang mit den Geboten und ihrer Anordnung durch das Familiengericht setzt auf Seiten des Familiengerichts Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts, kindgerechter Gesprächstechniken (§§ 23b III 3 GVG, 158a I 1 FamFG, 8 I, IV SGB VIII), der Möglichkeiten und seiner Grenzen sowie zur Hilfeplanung voraus. Gem. § 50 II 2 SGB VIII informiert das Jugendamt das Familiengericht über die angebotenen und erbrachten Leistungen sowie über die Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele.

Die Notwendigkeit der Beteiligung der Familiengerichte an den Netzwerkstrukturen im Kinderschutz ergibt sich aus § 3 KKG und § 81 SGB VIII. Ohne Vorhandensein dieser Kenntnisse dürfte einer Richterin, einem Richter nicht die Aufgabe am Familiengericht anvertraut werden. Diese Kenntnisse sind Teil des vorausgesetzten Profils für die Tätigkeit am Familiengericht, § 23b III 3 GVG.

These 3: Entlastung des Familiengerichts für Netzwerkarbeit

Die Mitarbeit in diesen Gremien sowie die Kenntnisse der Leistungsanbieter und anderer Hilfemöglichkeiten im Sozialraum sind für die familienrichterliche Tätigkeit unabdingbar. Die Arbeitsplatzbeschreibung für die familiengerichtliche Tätigkeit nimmt die zeitliche Beanspruchung durch die Mitarbeit an Netzwerken bislang nicht auf. Deshalb muss in die Pensenschlüssel eine solche, auch zeitintensive, Mitarbeit in den Strukturen mitaufgenommen werden.

These 4: Professionelles Verständnis

Für alle am § 1666 BGB-Verfahren beteiligten Akteur:innen ist für die Entwicklung, Durchführung und Überprüfung von Geboten wichtig, dass diese eine empathische, wertschätzende und professionelle Haltung haben, die beinhaltet, die eigenen Vorurteile und die jeweilige individuelle Machtposition zu reflektieren und dies zu keinem Machtmissbrauch führen darf.

These 5: Beteiligung von Eltern

Eltern sind durch eine gute empathische, aber fachlich eindeutige, anwaltliche Begleitung zugänglicher für die Annahme und Umsetzung von Geboten. Hierbei ist das mit dem Kindeswohl zu vereinbarende Wunsch- und Wahlrecht zu beachten.

These 6: Beteiligung von Kindern

Eine altersadäquate Beteiligung von Kindern trägt zum Gelingen von Umsetzung und Verwirklichung von Geboten bei. Hierzu ist auch die Kenntnis der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die die Kinder begleitenden Verfahrensbeistände von großer Bedeutung. Die am Verfahren beteiligten Akteur:innen sollen mit Kindern in einer für sie wahrnehmbaren, nachvollziehbaren und verständlichen Form kommunizieren. Hierbei ist das mit dem Kindeswohl zu vereinbarende Wunsch- und Wahlrecht zu beachten.

These 7: Fälle von häuslicher Gewalt

Die Istanbul Konvention erfordert das Vorhalten von Programmen, die darauf abzielen, „Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern“, Art. 16 I IK. Die Formulierung in § 16 I 3 SGB VIII, dass „die Leistungen der Jugendhilfe auch Wege aufzeigen (sollen) wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können“, ist bislang zu schwach als Sollens-Leistung formuliert und sollte besser als eigenständiger Rechtsanspruch im Leistungskatalog des SGB VIII ausgestaltet werden.

Bei häuslicher Gewalt dürfen Gebote einen wirksamen Kinderschutz nicht konterkarieren und das Verbot verpflichtender Mediationen und alternativer Streitbelegungsverfahren, Art. 48 IK, nicht umgangen werden, auch, wenn das Opfer damit einverstanden wäre. Ebenso ist bei den Geboten Art. 51 IK zu berücksichtigen, der eine sorgfältige Risikoanalyse voraussetzt.

These 8: Ausgestaltung der Gebote

Die Gebote sollen konkrete, detaillierte Aufträge beinhalten, die von den beteiligten Eltern realistisch umsetzbar sind und bei denen das Jugendamt sich zur Leistungserbringung verpflichtet. Hierbei ist die Auflistung in § 1666 BGB durch die Formulierung „insbesondere“ nicht abschließend. Bei der Auswahl der Gebote sind die Erfahrungen weiterer professioneller Akteur:innen, wie bspw. Frauenhäuser miteinzubeziehen. Das Verfahren nach § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung) ist grundsätzlich geeignet, um mit Eltern, Kindern und dem leistungserbringenden Jugendamt ins Gespräch zu kommen, wobei die Initiative hierzu vom Familiengericht ausgehen muss. Das Verfahren nach § 157 FamFG erfordert eine gründliche Vorbereitung und Einbeziehung von Verfahrensbeistand und Jugendamt durch das Familiengericht. Häufig werden die in Frage kommenden Leistungen schon vom Jugendamt angeboten worden sein, dennoch kann durch den Einsatz des neutralen Gerichts und seiner Autorität bei den Eltern eine neue Sichtweise geschaffen und die Annahmefähigkeit des Gebots gesteigert werden.

These 9: Umsetzung der Gebote

Weil mit Geboten Kindeswohlgefährdungen abgewendet werden sollen, ist eine dichte Erfolgskontrolle mittels Rückmeldungen, Berichterstattungspflichten, ggf. persönliches Erscheinen bei Modifikationsbedarfen notwendig. Wenn Gebote zu scheitern drohen, sollte dies frühzeitig dem Familiengericht mitgeteilt werden, damit dieses mit den Eltern, den Kindern und den Fachkräften der Jugendhilfe eine Modifikation ermöglichen kann oder bei Aussichtslosigkeit der Umsetzungsmöglichkeit des Gebots, das Familiengericht andere erforderliche Maßnahmen anordnen kann. Wenn die Umsetzung an der Person der fallführenden Fachkraft zu scheitern droht, sollte trotz Zuständigkeit, diese ausgetauscht werden können.

Alle Abstimmungen einstimmig.